

Verordnung

Datum 25. Juni 2020

Verordnung der Stadt Unterschleißheim über den Schutz des Bestandes an Bäumen (Baumschutzverordnung, BSchVO)

Die Stadt Unterschleißheim erlässt aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 7, § 22 Abs. 1, § 29 Abs.1 Satz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. März 2020 (BGBl. I S. 440) i. V. m. Art. 12 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S.82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 2020 (GVBl S. 34) folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand und Geltungsbereich

Der Bestand folgender Baumarten in der Stadt Unterschleißheim wird innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Unterschleißheim nach Maßgabe der Verordnung geschützt:

- a. Laubbäume:
Eichen (*Quercus*), Linden (*Tilia*), Ahorn (*Acer*), Eschen (*Fraxinus*), Ulmen (*Ulmus*), Kastanien (*Aesculus*), Buche (*Fagus*), Hainbuche (*Carpinus*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Nußbaum (*Juglans*).
- b. Nadelbäume:
Gemeine Kiefer (*Pinus sylvestris*).

Die Baumschutzverordnung gilt nicht für Waldflächen, die Wald im Sinne des Art. 2 Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) sind.

§ 2 Schutzzweck

Der Bestand der in § 1 aufgeführten Baumarten wird geschützt, um

1. eine angemessene innerörtliche Durchgrünung zu gewährleisten,
2. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu fördern,
3. schädliche Umwelteinwirkungen zu mildern und
4. das Ortsbild zu beleben.

§ 3 Verbote

1. Es ist verboten, innerhalb des Geltungsbereiches die in § 1 aufgeführten Bäume zu zerstören oder ohne Genehmigung der Stadt Unterschleißheim zu entfernen oder zu verändern. Dies gilt auch für Ersatzpflanzungen im Sinne des § 6.
2. Eine Entfernung im Sinne des Absatzes 1 liegt insbesondere vor, wenn Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden.
3. Eine Zerstörung im Sinne des Absatzes 1 liegt insbesondere vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder dadurch bewirkte Zustände aufrecht erhalten werden, die zum Absterben von Bäumen führen oder diese nachhaltig beschädigen.
4. Eine Veränderung im Sinne des Absatzes 1 liegt insbesondere vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen nachhaltig verändern oder das weitere Wachstum dauerhaft verhindern.

§ 4 Ausnahmen

Vom Verbot nach § 3 Absatz 1 sind ausgenommen:

1. Bäume, die einen Stammumfang von weniger als 50 cm in 100 cm Höhe über dem Erdboden aufweisen und nicht Ersatzpflanzungen im Sinne von § 6 sind.
Geschützt sind auch mehrstämmige Gehölze, wenn die Summe der Stammumfänge in 1 m Höhe über dem Erdboden 80 cm und mehr beträgt und wenn mindestens ein Stamm einen Umfang von 40 cm oder mehr erreicht. Ein mehrstämmiges Gehölz liegt vor, wenn aus einem Wurzelstock mehrere Stämme wachsen oder wenn sich ein Stamm unterhalb einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gabelt. Ein mehrstämmiges Gehölz liegt außerdem vor, wenn mehrere Stämme, die auch aus verschiedenen Sämlingen entstanden sein können, zusammengewachsen sind.
2. Abgestorbene Bäume.
3. Bäume, von denen eine unmittelbare Gefahr ausgeht.
4. Bäume in gewerblichen Baumschulen oder Gärtnereien.
5. Pflegemaßnahmen, die im Auftrag des Landratsamtes München, Untere Naturschutzbehörde, zur Erhaltung von Bäumen oder Sträuchern durchgeführt werden.
6. Der ordnungsgemäße Baumschnitt, der den Bestand erhält.
7. Gestaltungs-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen auf öffentlichen Grünflächen und an öffentlichen Straßen.
8. Das fachgerechte Verpflanzen auf demselben Grundstück.

9. Maßnahmen in Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht auf Gehwegen und Fahrbahnen.
10. Alle für den Betrieb, die Instandsetzung, die Erneuerung und der bestehenden Energieversorgungsanlagen erforderlichen Arbeiten.
11. Maßnahmen in Erfüllung der Gewässerunterhaltungspflicht zur Abflusssicherung am Schwebelbach (Gewässer 1. Ordnung).

§ 5 Genehmigung

Die Stadt Unterschleißheim kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 Abs. 1 erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohles die Genehmigung erfordern oder
2. die Beachtung der Verbote im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz- und Landschaftspflege vereinbar ist.

Ein Fall des Abs. 1 Nr. 2 kann insbesondere dann vorliegen, wenn:

1. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird oder
2. die bereits ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt wird.

Die Genehmigung muss erteilt werden, wenn:

1. aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung oder Veränderung von Bäumen nicht möglich ist oder
2. geschützte Bäume nicht mehr standsicher sind und ihre Erhaltung nicht möglich oder nicht im öffentlichen Interesse geboten ist.

Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 6 Ersatzpflanzung

1. Die Stadt Unterschleißheim kann die Genehmigung insbesondere unter der Auflage erteilen, dass grundsätzlich auf demselben Grundstück durch Anpflanzung von Bäumen angemessener Ersatz für die eintretende Bestandsminderung geleistet wird. Dabei können Mindestgrößen, Pflanzenart und Pflanzfristen näher bestimmt werden.
2. Haben Handlungen im Sinne von § 3, die der Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte durchgeführt haben, zum Absterben eines Baumes geführt, so kann die Stadt dem Ver-

ursacher gegenüber anordnen, dass angemessene Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für die eingetretene Bestandsminderung durchgeführt werden. Abs. 1 Sätze 2 - 6 gelten entsprechend. § 8 Abs. 1 bleibt unberührt.

3. Ist in den Fällen der Abs. 1 und 2 eine angemessene Ersatzpflanzung nicht möglich oder zumutbar, kann eine Ausgleichszahlung gefordert werden, deren Höhe sich nach den Kosten richtet, die für eine angemessene Ersatzpflanzung (Absatz 2) auf öffentlichen Grünflächen hinsichtlich Anschaffung, Lieferung, fachgerechter Pflanzung und Fertigstellungspflege erforderlich sind. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen und für die Fertigstellungspflege zu verwenden. Die Zahlung ist spätestens 90 Tage nach Eintreten der Rechtswirksamkeit des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 7 Sonstige Einzelanordnungen

Die Stadt Unterschleißheim kann sonstige zum Vollzug dieser Verordnung erforderliche Einzelanordnungen zur Erhaltung und Sicherung geschützter Bäume und Sträucher erlassen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 der Verordnung den geschützten Bestand an Bäumen zerstört oder ohne Genehmigung entfernt oder verändert oder wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Abs. 2 eine Anordnung zur Durchführung einer Ersatzpflanzung nicht erfüllt.

Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage zu einer Genehmigung nach § 6 nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt.

§ 9 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzverordnung vom 27. September 2013 außer Kraft.
2. Erlaubnisse, Anordnungen und Nebenbestimmungen, die aufgrund vorheriger Baumschutzverordnungen erteilt wurden, gelten fort.

Stadt Unterschleißheim, den 25. Juni 2020



Christoph Bock
Erster Bürgermeister

